

LANDKREIS NIENBURG

GEMEINDE

Hoya

Gemarkung

Flur 7 RFK 0752 B,D 0852 A,C

Maßstab 1:1000

RECHTSGRUNDLAGEN

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GILT

DAS BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)
GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 9 NR.1 DER VEREINFACHUNGSONOVELLE VOM 3.12.1976
(BGBl. I S. 949) UND DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHELEUNIGUNG VON
VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAU
VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)

DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO) VOM 26.6.1962 IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977
(BGBl. I S. 1763)

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage Flurkartenwerk

Erlaubnisvermerk Vervielfältigungserlaubnis die Stadt HOYA
erteilt durch das Katasteramt SYKE am 30.9.82 Az. VI/1014/82

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29.9.82).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt SYKE, den 25.7.1983 L.S. gez. Steinhauer
Verm. Dir.

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom

Landkreis Nienburg/Weser

Der Oberkreisdirektor

Planungsamt

I.A. *frim stadt*

Nienburg/Weser, den 29.10.1982

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981 – Planz V 81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)

SO
Landesreitschule

Sonstiges Sondergebiet

– Landesreitschule, vgl. § 1 der textl. Festsetzungen

05

Geschäftsfächernzahl (GFZ)

0,4

Grundflächenzahl (GRZ)

II

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

0

Offene Bauweise

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Landesreitschule“

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 21 „Landesreitschule“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1

Im sonstigen Sondergebiet – Landesreitschule – sind Reithallen, Stallungen, und Nebengebäude, Internats- und Verwaltungsgebäude, ein Leiterwohnhaus sowie Reitplätze im Freibereich zulässig.
Ausnahmsweise können weitere bauliche Anlagen sowie Freianlagen, die im erforderlichen direkten Nutzungszusammenhang mit der Landesreitschule stehen zugelassen werden.

§ 2

Im Plangebiet tritt der Bebauungsplan Nr. 21 „Landesreitschule“ außer Kraft.

Landkreis Nienburg / Weser

STADT HOYA (WESER)

Samtgemeinde Grafschaft Hoya

Bebauungsplan Nr. 21

„LANDESREITSCHULE“

1. vereinfachte Änderung

Flur 7

Maßstab 1:1000

